

gegeben, oder es war darin bestimmt, wozu sie verwendet werden könne. Nun ist hier gesagt: „hat er aber kein Consensquantum, so muß es zum Besten des Lehns verwendet werden.“ Dies sind die dispositiven Worte, die zwingenden. Wenn gesagt ist, durch Anlegung als Capital oder Ankauf von Grundstücken, so deuten sie nur die Alternative an, wie dies in den einzelnen Fällen möglich ist. Man wollte die Betheiligten nicht nöthigen, die Entschädigung in Capitalien sehen zu lassen. Das liegt in dieser Alternative, und das Wort: „müssen“ drückt nur den Hauptsatz aus: „entweder durch Ankauf von Grundstücken, oder durch Bestellung eines Lehnsstammes“. Was zu dem Einen oder Andern gehört, ob die Mitbelehnten gefragt werden sollen, das gehörte nicht in das Gesetz, weil das schon im Allgemeinen aus dem Lehnrechte folgt. Im Gesetz war nur die Vorkehrung zu treffen, daß durch Widerspruch der Mitbelehnten die Ablösung nicht unmöglich gemacht würde; das ging aber über das Gesetz hinaus, zu bestimmen, wie damit gebahrt werden sollte. Uebrigens beruht es ja ganz in der freien Hand des Vasallen. Kann er die Einwilligung der Mitbelehnten zum Ankauf des Grundstücks nicht erlangen, so kann er das zur Entschädigung erlangte Capital als Lehnsstamm lassen, er kann die Landrentenbriefe im Depositum lassen und bekommt dafür die Coupons; er kann Staatspapiere deponiren, er kann das Geld aber eben so gut auf Hypothek ausleihen und Zinsen dafür beziehen. Wenn die geehrte Deputation nun erwähnte, daß der Vasall in seiner Dispositionsfreiheit beschränkt werde, so liegt das nicht an der Behörde, welche den Wunsch abschlägt, es dazu zu verwenden, es liegt nicht im Gesetz, sondern es liegt in der Natur der Sache, daß er kein freies Dispositionsrecht hat, weil er nicht ausschließlicher Eigenthümer des Objects ist. Die geehrte Deputation schlägt vor, es solle die Lehnbehörde darüber cognosciren, ob das zu erwerbende Grundstück ein angemessenes sei. Nun aber möchte ich fragen, welches Gesetz der Welt einer Lehnbehörde das Recht giebt, die Einwilligung der Mitbelehnten zu suppliciren, im Namen der Mitbelehnten Einwilligung zu geben. Die Mitbelehnten stehen ja nicht sub cura, so daß das Appellationsgericht ihre Rechte wahrnehmen dürfte. Die geehrte Deputation meint, es wäre kein Unterschied, ob ein Ablösungscapital als Lehnsstamm ausgeliehen werde, oder ob es zum Grundstück verwendet werde. Da das Appellationsgericht im ersten Fall die Einwilligung der Mitbelehnten nicht verlangte, so könne es auch bei Ankauf von Grundstücken davon absehen und seine Cognition an deren Stelle treten lassen. Ich gebe zu, es findet auch eine gewisse Cognition statt, ob es sicher steht; das läßt sich aber nach allgemeinen Begriffen bestimmen, es darf nur auf Hypothek ausgeliehen werden. Allein der Hauptunterschied liegt darin, daß bei dem Lehnsstamme einem Geldlehn durch die anderweite Ausleihung die Substanz nicht verändert wird; denn dem Geldlehn ist nicht die eingezahlte Münze, sondern die außenstehende Forderung, das Capital Object des Lehns. Allein das Recht, ein Geldlehn in Grundstücke zu verwandeln, und zu fragen: — (Der Staats-

minister v. Seschau tritt ein.) — ob diese den gehörigen Werth haben, ob das Grundstück, wenn es auch den Werth hat, für das Lehn von Nutzen sei, das ist eine Frage, deren Entscheidung das Appellationsgericht sich nicht anmaßen kann. Hier stehen wohlervorbene Rechte der Miteigenthümer, die an dem Capital ein Recht haben, entgegen, die die Lehnscurie zwar wahrzunehmen, aber nicht zu vertreten, zu verwalten hat. In welche Verlegenheit würde sie auch kommen, wenn sie darüber urtheilen sollte, ob das Grundstück zweckmäßig zu Lehn angewendet werde. Der eine Vasall kann eine Fabrik, der andere einen Gasthof, der dritte eine Brauerei, der vierte ein Grundstück, was bloß zur Unnehmlichkeit dient, kaufen wollen, andere wollen vielleicht Grundstücke kaufen, die an sich einträglich sind, aber mit der Zeit ausgecutet werden, z. B. Torf- und Steinkohlenlager, oder Wälder, die niedergeschlagen werden. Es läßt sich also ein Maaßstab für die Zweckmäßigkeit nicht denken, nach welchem die Lehnscurie sich richten könnte, wenn die Mitbelehnten nicht ihren Consens geben. Und was würde die Folge sein, wenn das Appellationsgericht es genehmigen wollte und das Ministerium das Appellationsgericht anhalten wollte, dem gemäß zu handeln? Der Nachfolger würde das Capital fordern, auf Schaden klagen können, und der Fiscus würde dafür einstehen müssen. Der Herr Referent erwähnte noch hauptsächlich politische Rücksichten, welche vorlägen, da die Lehngutsbesitzer in der neuern Zeit Manches verloren hätten, daß man ihnen also auf der andern Seite eine Erleichterung zu gewähren habe. Dies kann die Regierung nicht bestimmen, in bestehende Rechte einzugreifen. Die Lehngutsbesitzer sind in der neuern Zeit nicht anders behandelt worden, als alle Rittergutsbesitzer, und es ist also hier nicht einzusehen, warum die Lehngutsbesitzer besonders berücksichtigt werden sollen. Und welchen Besitzern würde diese Begünstigung zu Theil? Sie würde dem zeitweisen Nutznießer auf Kosten des Nachfolgenden gewährt werden, es wäre die Entziehung eines Rechts, um Andern einen Vortheil zu verschaffen. Was der Herr Referent ferner sagte, das Gesetz lasse nach, daß man dem Vasallen ganz freie Gebahrung mit den Ablösungscapitalien gewähren könne, so habe ich aus dem Gesetze nachgewiesen, daß das in keinem Falle die Absicht des Gesetzes gewesen ist, daß vielmehr das Gesetz ausdrücklich und überall Vorsorge trifft, daß die Mitbelehnten in ihrem Rechte nicht beschränkt werden. Sie können sogar gegen die Art der Ablösung Anwendung machen; denn im Entwurf des Ablösungsgesetzes war vorgeschrieben, sie sollten gleich zu den Verhandlungen zugezogen werden. Die Stände haben das abgelehnt, aber doch in so weit sich einverstanden, daß sie wenigstens durch öffentliche Aufforderung in den Zeitungen aufgefordert werden, um ihre Rechte auch bei der Ablösung selbst zu wahren. Der Herr Referent berief sich ferner darauf, daß es im Geiste des Gesetzes liege, gehe auch daraus hervor, daß der Oberlehnherr seine Rechte aufgegeben habe. Das beweist aber eben, daß, wo der Staat oder der Oberlehnherr in seinen Rechten theilhaftig ist, die Regierung gern verzichtet; aber auf der andern